

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 756

vom 17. März 1992

Gemeinde Tenniken, Zonenvorschriften "Landschaft"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat am 29. Oktober 1990 die Zonenvorschriften "Landschaft", bestehend aus Zonenplan und Zonenreglement "Landschaft", beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. Dezember 1990 bis 11. Januar 1991 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 49 vom 6. Dezember 1990 sowie im Mitteilungsblatt Nr. 10/1990 der Gemeinde Tenniken vom 30. November 1990 den Einwohnern bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 7. Dezember 1990 (Postquittung) benachrichtigt. Innert der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingegangen:

Firma [REDACTED] Basel, Postfach, 4028 Basel

C. Mit Schreiben vom 25. Juni 1991 unterbreitet der Gemeinderat Tenniken die beschlossenen Zonenvorschriften "Landschaft" zum regierungsrätlichen Entscheid und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3 Absatz 1 BauG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3 Absatz 2 BauG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Zonenreglement/§ 18, Förderung von Massnahmen ausserhalb Naturschutzzonen

Die Förderung von ökologischen Ausgleichsflächen auf privatrechtlicher Basis (Absatz 1 und 2) hält der Regierungsrat für wichtig, die spätere, automatische Überführung solcher Flächen in Naturschutzzonen (Absatz 3) geht aber zu weit und greift einem neuen Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vor. Aus rechtlichen Gründen (Verfahrens- und Genehmigungsablauf) kann der Regierungsrat Absatz 3 nicht zustimmen. Der entsprechende Eintrag im Zonenreglement Landschaft wird rot gestrichen.

1.3 Zonenreglement/Anhang I

Bereits im Vorprüfungsbericht wurde die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass im Anhang die Bedeutung (kantonale resp. lokal) der einzelnen Naturschutzobjekte anzuführen ist. Der Regierungsrat fordert deshalb die Gemeinde auf, mittels einer Mutation dieses Versäumnis nachzuholen und den Anhang entsprechend zu ergänzen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

3. Unerledigte Einsprache

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und die Genehmigung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es

erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, welche sich gegen Nutzungspläne richten - und darunter fallen auch die unterbreiteten Pläne - die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3.1 Einsprache der Firma [REDACTED] Basel, Postfach, 4028 Basel

Die Firma [REDACTED] Basel ist Eigentümerin der Parzelle Nr. [REDACTED] "Brunnenhof" und somit zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprache richtet sich gegen die Ausscheidung verschiedener Schutzzonen auf Parzelle Nr. [REDACTED]. Die Einsprecherin macht geltend, dass mit den vorgesehenen Schutzzonen für die Zukunft jegliche Änderung der Nutzungsmöglichkeiten (optimaler Standort für eine Regionaldeponie) verunmöglicht wird. Der vorgeschlagene Zonenplan sei ein nicht haltbarer und unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsfreiheit.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:
Der Regionalplan Landschaft markiert im Gebiet "Brunnenhof" ein Naturschutzgebiet sowie Landschaftsschutzgebiet. Gemäss § 9 Absatz 2 der Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 sind Massnahmen, die gegenüber dem Regionalplan Landschaft eine Abschwächung des Schutzzweckes bewirken, nur dann zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind und zu den Zielsetzungen des Regionalplanes Landschaft nicht im Widerspruch stehen.

Die Gemeinden sind gemäss § 13 Absatz 1 BauG befugt, im ganzen Gemeindebann Schutzzonen auszuscheiden. Die Gemeinde Teniken hat im Gebiet "Brunnenhof" verschiedene Naturschutzzonen ausgeschieden, erwähnt seien die Objekte A10, A11, A12 und A13 (alles grossflächige Magerwiesen), das Objekt D1 (grossflächige Ruderalflächen- und Ackerflur) sowie das Objekt G11 (Wald Bählweid, Übernahme gemäss Regionalplan Landschaft).

Das Brunnenhof-Täli weist einen hohen naturschützerischen Wert auf. Es handelt sich um ein relativ abgeschlossenes, teilweise naturnahes Seitental mit seltenen Waldgesellschaften, Magerwiesen und anderen naturnahen Landschaftselementen. Es leben hier deshalb zahlreiche geschützte und seltene Tier- und Pflanzenarten. Unmittelbar südlich an das Brunnenhof-Täli grenzt das BLN-Objekt Nr. 1106 "Chilpen".

Nach Art. 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume entgegenzuwirken. Nach Abs. 1^{bis} sind seltene Waldgesellschaften, Feldgehölze, Trockenrasen und andere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen. Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung sind durch Massnahmen der Raumplanung u.a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen. So sollen insbesondere naturnahe Landschaften erhalten bleiben (Art. 3 Absatz 2d).

Mit der Ausscheidung von Naturschutzzonen im Brunnenhof-Täli hat die Gemeinde diesen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Wegen des hohen naturschützerischen Wertes des Gebietes und seiner Nachbarschaft zum BLN-Gebiet "Chilpen", beantragte der

Bund für Naturschutz Baselland im Rahmen der dritten Revision des BLN-Inventares den Einbezug des Brunnenhof-Täli in das BLN-Objekt Nr. 1106. In der Stellungnahme vom 28. Mai 1991 an das eidgenössische Departement des Innern hat sich der Regierungsrat zu dieser Erweiterung positiv geäußert.

Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist das Brunnenhof-Täli einmalig wegen seiner benachbarten Lage zum BLN-Gebiet "Chilpen". Hinsichtlich der naturräumlichen Ausstattung bildet es eine einzigartige Ergänzung zum bestehenden Naturschutzgebiet. Solche Verhältnisse lassen sich in der Umgebung - auch nur annähernd - nicht finden. Die Standortbedingtheit der Naturschutzinteressen ist somit zwingend, da sich kein entsprechender Ersatz finden lässt.

Dagegen stehen die Interessen der Einsprecherin, die im Gebiet "Brunnenhof" eine Regionaldeponie realisieren möchte. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass das Gebiet "Brunnenhof" in früheren Abklärungen für die Realisierung einer sogenannten Regionaldeponie als möglicher Standort in Betracht gezogen wurde. Im Zuge der Weiterbearbeitung des damaligen Konzeptes wurde aber festgestellt, dass sich der Standort "Brunnenhof" aufgrund der unsicheren geologischen Verhältnisse lediglich als Inertstoffdeponie-Standort eignen könnte. Im Frühjahr 1991 wurden die Arbeiten für ein Inertstoffdeponie-Konzept durch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe "Deponie-Standortplanung" wieder aufgenommen. Diese Arbeiten führten u.a. auch zur Elimination diverser "alter" Standorte, unter anderen auch des Gebietes "Brunnenhof". Ein bedeutendes Gewicht kam bei dieser Selektion dem Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes zu, weil bei Inertstoffdeponien den geologischen Standorteigenschaften keine zentrale Bedeutung zukommt. Das laufende Evaluationsverfahren weist daher verschiedene andere Standorte in der Region als besser geeignet aus, und auch das bestehende Leervolumen in den bisherigen Klasse II-Deponien lässt den Rückgriff auf den Standort "Brunnenhof" keineswegs als zwingend erscheinen.

Aufgrund der oben dargestellten Ausgangslage und aller übrigen Überlegungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Einsprecherin keine Rechte auf Realisierung ihrer Absichten geltend machen kann, zumal der Standort "Brunnenhof" aktuell nicht mehr zur Diskussion steht. Den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes ist in dieser Angelegenheit der Vorrang zu geben.

Die Einsprache muss daher als unbegründet abgewiesen werden.

- ://: 1. Die Einsprache der Firma ■■■■■ Basel wird als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken am 20. Dezember 1990 beschlossenen Zonenvorschriften "Landschaft" genehmigt und allgemein verbindlich erklärt.
Von der Genehmigung ausgenommen ist:
Zonenreglement Landschaft, Seite 10, § 18 Absatz 3.
Der entsprechende Teil des Zonenreglementes Landschaft wird rot gestrichen.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 64/ZPL/1/0 (Zonenplan Landschaft) und 64/ZRL/1/0 (Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
4. Der Gemeinderat wird ersucht, den gemäss Abschnitt II, Ziffer 1.3 angeführten Punkt im Sinne der Erwägungen innert zwei Jahren mit einer Mutation der Zonenvorschriften Landschaft zu bereinigen.

5. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - [REDACTED] Basel, Postfach, 4028 Basel
(eingeschrieben)
- Gemeinderat Tenniken, 4444 Tenniken
- DGM, Kanonengasse 17, 4410 Liestal
- Amt für Landwirtschaft, Parkstrasse 3,
4402 Frenkendorf
- Meliorationsamt, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

